



Amtsblatt

für die Gemeinde Brieselang

mit den Ortsteilen Bredow und Zeestow



Nummer 02/2009

5. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
- Vorwort des Bürgermeisters	13
- Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Brieselang	15
- Haushaltssatzung der Gemeinde Brieselang für das Jahr 2009	16
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Brieselang	18
- Erste Änderungssatzung zur Satzung für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen sowie für Räume in kommunalen Einrichtungen und das Entleihen von gemeindlichem Eigentum	20
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum	21
- 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Bredow Nord“	25
- Öffentliche Auslegung des B-Plans Nr. 100 „Johannes-Kepler-Str. 4, 6, 8, 10	26
<u>Nicht-amtlicher Teil</u>	
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Monat Januar 2009	27
- Kurzinformationen	30

Sehr geehrte Brieselangerinnen und Brieselanger,

auch das Jahr 2008 hat uns wieder ein Bevölkerungswachstum beschert. Im Jahre 2008 stieg die Zahl der Einwohner in der Gesamtgemeinde auf 10.784 (Stichtag 31.12.2008) an.

Bevölkerungszahlen	31.12.90	31.12.91	31.12.92	31.12.08
Brieselang gesamt	4.793	4.847	4.977	10.784
davon Brieselang	4.034	4.086	4.174	9.491
davon Bredow	574	570	592	658
davon Zeestow	185	191	211	635

Bahn

Im März 2009 soll die Sanierung der Bahnschwellen beginnen. Im Bereich Nauen Berlin wird dann die Strecke eingleisig befahren werden. Laut Auskunft der Bahn wird der Zugverkehr dann mit leichten Veränderungen aber zu den bekannten

Taktfrequenzen verkehren. Die wird dadurch laut Bahn erreicht, dass der Fern- und Güterverkehr in der zeit des Baus umgeleitet wird.

Unfall

Am Freitag den 23.01. gegen 7:45 Uhr kam es vor der Zeebr@Grundschule in der Pappelallee zu einem Unfall bei dem ein Schüler von einem PKW angefahren wurde. Laut aktueller Erkenntnis hat die PKW Fahrerin die rote Ampel missachtet. Der Schüler konnte am Nachmittag zum Glück wieder aus dem Krankenhaus entlassen werden. Dieses Ereignis zeigt, dass die Forderung des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung nach einer Zone 30 vor der Schule mit Recht besteht. Leider hat diesen Antrag die zuständige Kreisbehörde wiederholt abgelehnt. Wir lassen aber nicht locker. Seit Montag dem 26.01. liegt im Landkreis ein Antrag zu folgenden Maßnahmen vor: Tempo 30 km/h (schon mehrfach gestellt und bisher immer abgelehnt), Erweiterung der Ampelschaltung und die Installation eines Blitzers.

Kommunales Investitionspaket

Die Verwaltung erarbeitet zurzeit hierzu einen Maßnahmenkatalog mit Projektskizze und Kostenschätzung. Dieser wird Maßnahmen, die schon im HH 2009 vorgesehen sind und zusätzliche Maßnahmen umfassen. Es ist vorgesehen die Beratung im GE -BuS- HA - GV im Februar durchzuführen.

ÖPNV – Brieselang – Gymnasien Falkensee/Dallgow

Die Überprüfung des Fahrplanes des Havelbus durch die Verwaltung hat ergeben, dass sich bei der Verbindung Brieselang zu den Gymnasien keine Probleme ergeben, aber von den Gymnasien nach Brieselang. Die Schule endet in der Regel um 14:25 Uhr. Der Bus hat aber seine Abfahrtszeit um 14:29 Uhr über Wustermark. Diese Abfahrt ist in der Regel nicht zu erreichen. Hinzu kommt noch eine Umsteigezeit von 20 Minuten. Der Folgebus fährt erst um 15:00 Uhr und hat in Finkenkrug eine Umsteigezeit von 17 Minuten. Hier besteht Handlungsbedarf. Wir haben uns daher an den Havelbus gewandt.

Pflegezentrum

Die Ausschreibung steht seit Anfang Dezember auf der simap- Internetplattform. Dies ist die europäische Ausschreibungsebene. Ist in allen EU-Sprachen dargestellt. Wer Interesse hat kann die Ausschreibung unter www.ted.europa.eu - Stichwort: Baukonzession ansehen.

Ausschreibungen - Internet

Ab 1. Februar 2009 werden alle Ausschreibungen für die Unterhaltung der Gemeinde eigenen Liegenschaften über der Bagatellgrenze von 200 € auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Bushaltestelle Zeestow

Die Haltestelle in Zeestow an der Kurve soll befestigt werden. Da es sich um eine Landesstraße handelt muss der Landesbetrieb um Genehmigung angefragt

werden. Der Landesbetrieb hat in 2008 die Genehmigung verwehrt. Jetzt hat er dieses negative Votum zurückgenommen und dem Bau der Haltestelle zugestimmt. Die Haushaltsmittel aus 2008 wurden als HER in 2009 übertragen und der Landkreis hat auch die Bindungsmittel der Fördermittel auf 2009 übertragen. Die Haltestelle wird im ersten Halbjahr errichtet.

Haushalt 2009

Der Haushalt 2009 der Gemeinde wurde in der Gemeindevertretung am 28.01.2009 verabschiedet. Erstmals wird er in diesem Jahr auf unserer Homepage (www.Gemeindebrieselang.de) veröffentlicht werden. Das Veröffentlichungsdatum ist der 09.02.2009.



Wilhelm Garn
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

zur Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Brieselang

Mit Beschluss Nr.: 68-01/09 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang am 28.01.2009 die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Auf der Grundlage des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Brandenburg (KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286) Artikel 4 (3) in Verbindung mit § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung einschließlich aller Anlagen Einsicht nehmen kann sowie gegen Erstattung der entstehenden Kosten Abschriften erhalten kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen und Soziales der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang, Zimmer 2.4 aus.

Brieselang, 04.02.2009

gez. Wilhelm Garn
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Brieselang für das Jahr 2009

Auf der Grundlage des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Brandenburg (KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286) Artikel 4 (3) in Verbindung mit §§ 74 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2009 folgende nicht genehmigungspflichtige Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamtplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2009

- | | |
|--|---------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf | 13.197.600 € |
| im Verwaltungshaushalt in den Ausgaben auf | 13.197.600 € |

und

- | | |
|--|--------------------|
| 2. im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf | 3.927.600 € |
| im Vermögenshaushalt in den Ausgaben auf | 3.927.600 € |

festgesetzt.

§ 2 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es werden für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | - € |
| 2. der Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen auf | - € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000 € |

§ 3 Hebesätze

- | Steuerart | 2009 |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer (A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 300 v. H. |

- | | |
|---|------------------|
| 2. Grundsteuer (B) für sonstige Grundstücke | 430 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 4 Erheblichkeitsfestlegungen

Für die Nachtragssatzung, den Umgang mit geringfügigen Baumaßnahmen sowie den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird festgelegt:

1. Gemäß § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg ist eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - a) sich ein Fehlbetrag in Höhe von 0,5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres abzeichnet
 - b) nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen 0,5 % des Gesamthaushaltsvolumens überschreiten.
2. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als je 30.000 € betragen.
3. Regelung der Erheblichkeit:
Gemäß § 81 Abs. 1 GO i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 17 GO bedürfen überplanmäßige Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung, soweit sie für
 - a) Personalausgaben der Hauptgruppe 4 insgesamt den Deckungskreis 1 mit einem Betrag von 5.000 € überschreiten
 - b) den Einzelfall oder für den jeweiligen Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5/6), den Betrag in Höhe von 5.000 € überschreiten
 - c) alle anderen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in den einzelnen Haushaltsstellen oder für den jeweiligen Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit den Betrag von 3.000 € überschreiten
 - d) Ausgaben im Vermögenshaushalt, die in den einzelnen Haushaltsstellen den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Die Entscheidung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu den in Punkt 3 (a-d) genannten Höhen obliegt dem Kämmerer entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation.

Die Entscheidung zu außerplanmäßigen Ausgaben obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 1.000 €, darüber hinaus bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

4. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach §18 GemHV:

- a) Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan angebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung erhalten.
- b) Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Weist der Haushaltsplan einen Fehlbedarf aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.

Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragungsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50% der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brieselang für das Haushaltsjahr 2009 wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.01.2009 mit Beschluss - Nr. 68-01/09 beschlossen.

Brieselang, 04.02.2009

gez. Wilhelm Garn / Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Brieselang

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) 18.12.2007 i.V. mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I/05 S. 170) sowie § 31 der Friedhofssatzung vom 01.08.2008 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang in der Sitzung am 28.01.2009 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Brieselang beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Brieselang erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige pflichtig,
a) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen stellt zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
b) der zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind daher zu diesen Zeitpunkten zu entrichten oder hinreichend sicher zu stellen.

§ 2 Gebührensätze

2.1. Gebühren für Bestattungsleistungen

Verwaltungsgebühr	20,45 €
Gruft für Erdbestattung herstellen und schließen	373,92 €
Gruft für Urnenbestattung herstellen und schließen	23,37 €
Gruft für Kindergrab herstellen und schließen	373,92 €
Erdgrab ausschmücken	25,56 €
Urnengrab ausschmücken	7,67 €
Aufstellen der Erdbecher	4,05 €
Gebinde an der Grabstelle ordnen	8,10 €
Tragen der Urne	16,20 €

2.2. Grabstellenberäumung

Doppelgrab	88,19 €
Einzelgrab	58,80 €
Reihengrab	58,80 €
Kindergrab	47,03 €
Urnengrab	29,39 €

2.3. Urnenumbettungen

Ausgraben der Urne und schließen	41,16 €
Umbettung einer Urne	64,52 €
Urnenversand	10,22 €

2.4. Benutzung der Einrichtung

Feierhalle incl. Dekoration	92,03 €
Bahrwagen	20,45 €

2.5. Grabsteingebühren

Genehmigung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und Einfassungen jeder Art je Antrag	23,00 €
--	---------

2.6. Grabstellenverkäufe

Reihengrab	750,00 €
Doppelgrabwahlstelle	1.800,00€
Einzelgrabwahlstelle	900,00€
Kindergrab	0,00 €
Urnengrabwahlstelle	675,00 €
Urnengemeinschaftsanlage	475,00 €
Urnenaufbettung in Erdgrabwahlstelle bei Gewährleistung einer Liegezeit von 15 Jahren	130,00 €

2.7. Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Liegezeit

Doppelgrabwahlstelle (pro Jahr)	51,13 €
Einzelgrabwahlstelle (pro Jahr)	35,79 €
Reihengrab (pro Jahr)	30,68 €
Urnengrabwahlstelle (pro Jahr)	25,56 €

§ 3 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Art der Benutzung einschließlich der jeweils erbrachten Leistung der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brieselang vom 26.10.2000 außer Kraft.

Brieselang, den 29. Januar 2009
gez. Wilhelm Garn / Bürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen sowie für Räume in kommunalen Einrichtungen und das Entleihen von gemeindlichem Eigentum

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, (Nr. 12), S. 202, 207) und § 2 Abs. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 13), S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang in ihrer Sitzung am 28. Januar 2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die außerschulische

Nutzung von Schulanlagen sowie für Räume in kommunalen Einrichtungen und das entleihen von gemeindlichem Eigentum beschlossen:

Artikel 1

Dem § 6 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die vereinsgebundene Nutzung durch vorwiegend Brieselanger Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist von der Pflicht zur Entrichtung eines Nutzungsentgeltes befreit.“

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brieselang, den 29. Januar 2009

gez. Wilhelm Garn / Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, S. 266) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I/06, S. 188) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Brieselang als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang vom 27. August 2008 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt:

1. für die Bahnhofsvorplätze Nord und Süd der Gemeinde Brieselang einschließlich der Verbindung durch die Bahnunterführung. Das Gebiet des Bahnhofsvorplatzes Nord wird begrenzt im Norden durch den nördlichen Rand der Bahnstraße ab Kindertagesstätte „August-Bebel-Haus“ bis Einmündung Straße „Platz des Friedens“, im Osten durch die Fußwegbegrenzung der Straße „Platz des Friedens“ und im Süden durch das Bahngelände. Westliche Grenze ist die Grundstücksgrenze der Brieselanger Kunstakademie. Das Gebiet des Bahnhofsvorplatzes Süd wird begrenzt im Norden durch das Bahngelände, im Osten durch die östliche Grenze des öffentlichen Parkplatzes an der August-Bebel-Straße einschließlich der dazugehörigen Grünausgleichsfläche. Südliche Begrenzung sind die südlichen Ränder der August-Bebel-Straße ab Beginn östlicher Begrenzung des vorgenannten Parkplatzes über die Wustermarker Allee zur südlichen Begrenzung der Hans-Klakow-Straße bis Einfahrt zum

Grundstück Wustermarker Allee 1. Die westliche Grundstücksgrenze der Grundstücke vor dem Gebäude Wustermarker Allee 1 und des Gebäudegrundstücks Wustermarker Allee 1 bilden die westliche Grenze des Bahnhofsvorplatzes Süd – siehe Lageplan Anlage 1.

2. für die Bahnunterführung Schillerstraße vom Ende der Wohnbebauung Schillerstraße bis zum Beginn der Wohnbebauung Bahnstraße/Lange Straße – Anlage 2.

Die vorgenannten Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
- (2) Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag sowie in den Nächten in den Schulferien und in den Nächten vom 22. zum 23.12.2008 und vom 23.12. zum 24.12.2008 sowie vom 29. zum 30.12.2008 und vom 30. zum 31.12.2008.

§ 3 Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Absatz 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 30 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Revisionsklausel

Die Gemeindevertretung überprüft im Februar eines jeden Jahres die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere zum Geltungsbereich (§1) und zum Alkoholverbot (§ 2 Abs. 1 u. 2). Die entsprechenden Regelungen werden in dem Umfang geändert, der durch die grundlegende Änderung der Lage erforderlich oder ratsam geworden ist.

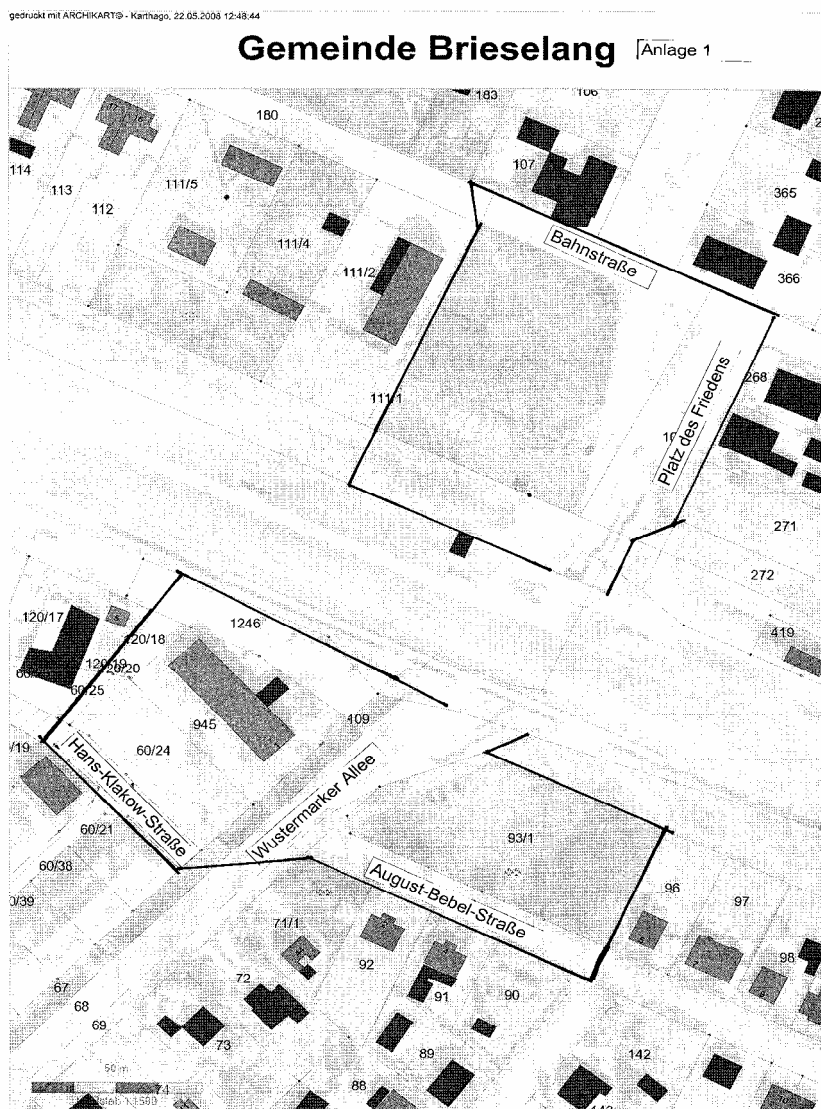
§ 6 In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

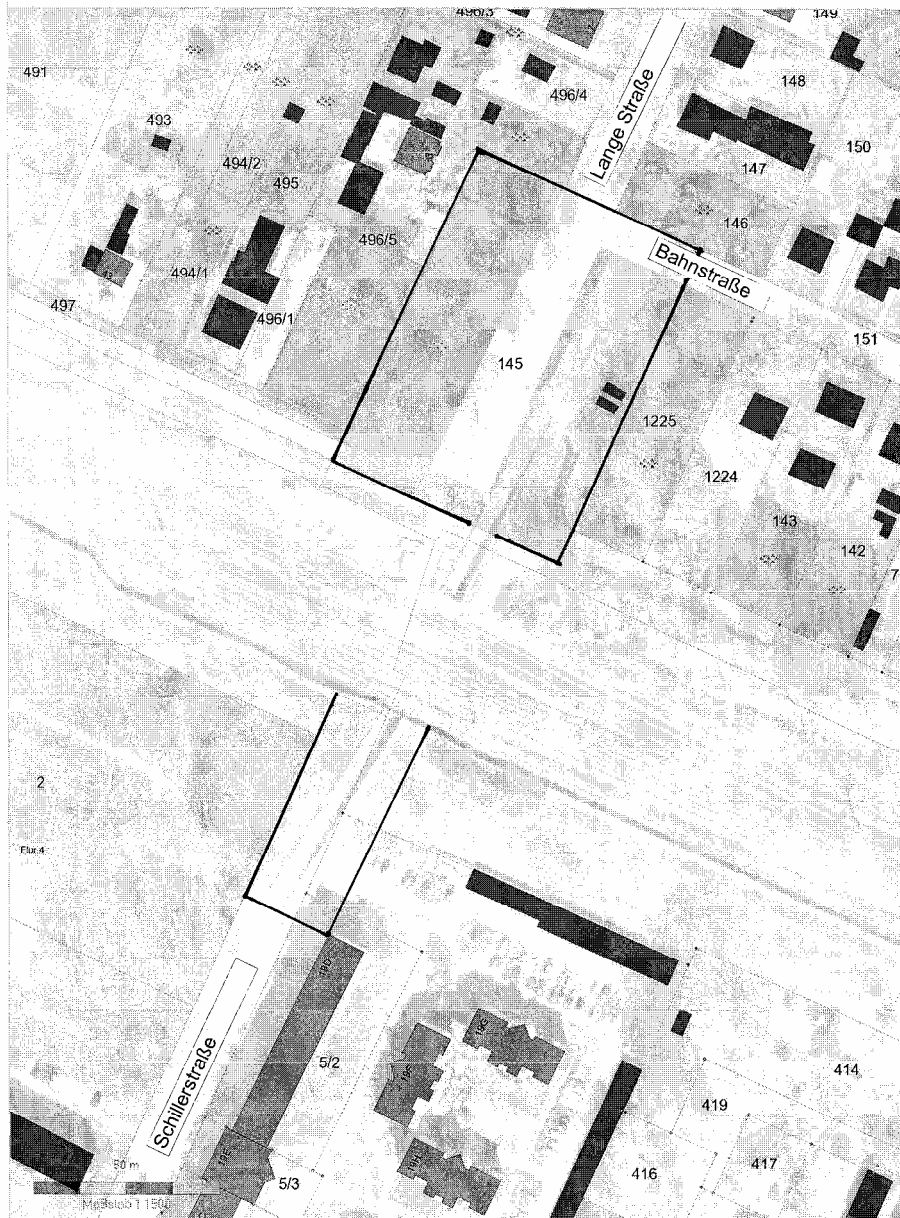
Brieselang, 05. September 2008

Gez. Wilhelm Garn

Bürgermeister



Gemeinde Brieselang Anlage 2



Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Brieselang, 08. Oktober 2008
Gez.

Wilhelm Garn
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

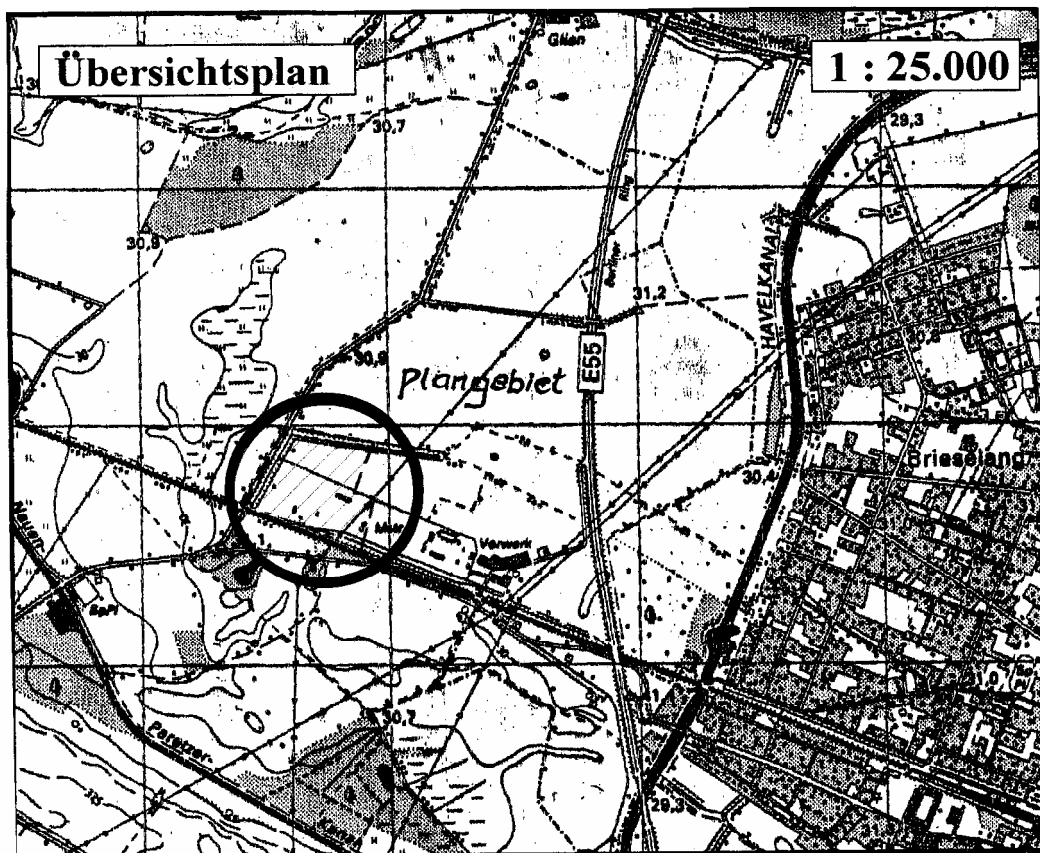
Die Gemeindevertretung Brieselang hat in ihrer Sitzung am 28.01.2009 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bredow Nord“** beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bredow Nord“ soll geändert werden, um die Erschließung im Geltungsbereich zu verändern.

Der Bebauungsplan Nr.4 „Bredow Nord“ ist im September 1998 in Kraft getreten. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 75/1, 75/2 tw., 75/6, 76/3 tw., 79, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 82/3 der Flur 8, Gemarkung Bredow. Der Bebauungsplan Nr. 4 soll nach § 13 a BauGB in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

Der Beschluß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez.: Wilhelm Garn
Bürgermeister



B-Plan Nr.4 „Bredow Vorwerk“ der Gemeinde Brieselang
Flur 8, Gemarkung Bredow

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplan **Nr. 100 „Johannes-Kepler-Straße 4, 6, 8, 10“** der Gemeinde Brieselang nach § 3 Abs.2 BauGB. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung - ohne Umweltbericht weitergeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der dazugehörige Entwurf der Begründung liegen

vom **16.02.2009 - 16.03.2009**

zu jedermanns Einsicht aus.

In die Planungsunterlagen kann in der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3, Zimmer 4.4 während der Öffnungszeiten:

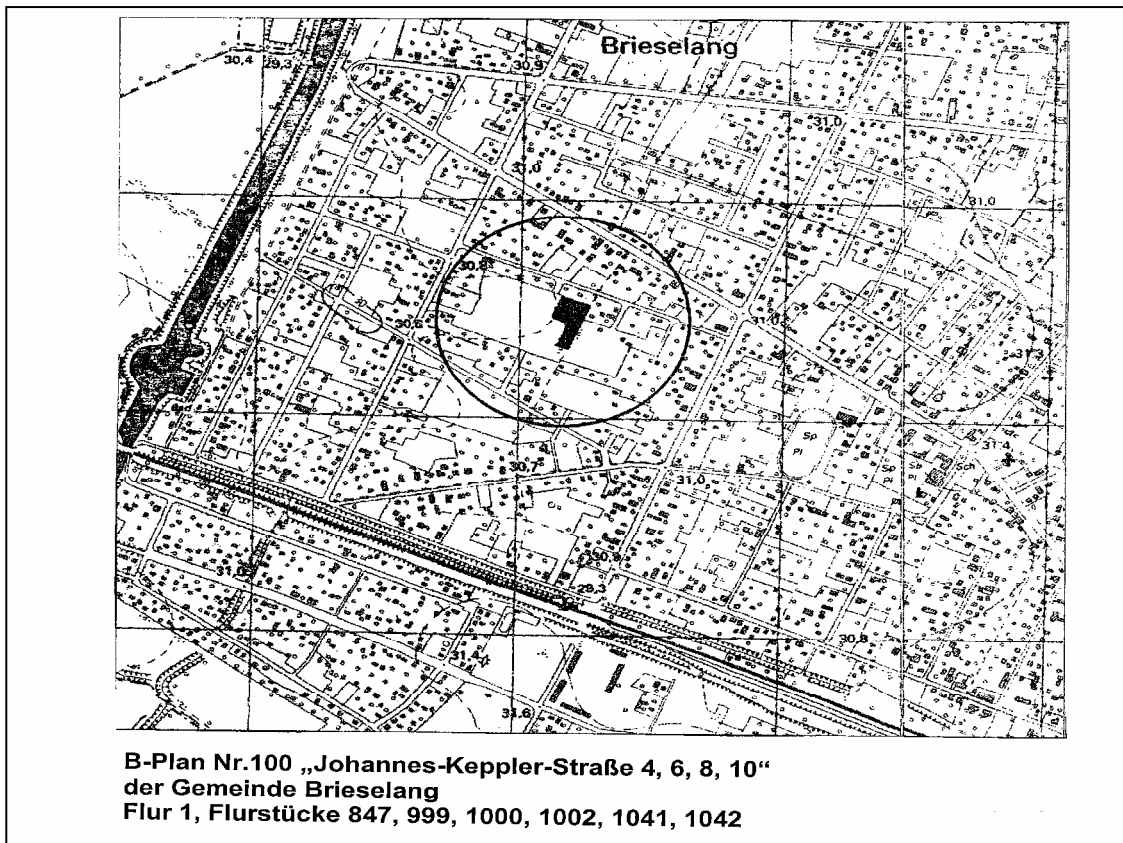
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Als Bürger haben Sie die Gelegenheit, sich an dieser Planung zu beteiligen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB können während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

gez.: Wilhelm Garn
Bürgermeister



nicht amtlicher Teil

Beschlüsse der Gemeindevertretung Brieselang Januar 2009

öffentliche Beschlüsse

- 1019-08/08** **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Brieselang**
(Satzung lesen Sie bitte im amtlichen Teil)
- 79-01/09** **Kostenfreie Nutzung von schulischen Anlagen (Sport- und Mehrzweckhalle) für vereinsgebundene Aktivitäten Brieselanger Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahre**
(Satzung lesen Sie bitte im amtlichen Teil)
- 68-01/09** **Haushaltssatzung der Gemeinde Brieselang**
Die am 15.01.2009 aufgestellte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit allen Bestandteilen und Anlagen sowie das Investitionsprogramm.
(Satzung lesen Sie bitte im amtlichen Teil)

- 55-12/08 Abwägungsvorschläge zu eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 57 „Lange Straße 54-57“ der Gemeinde Brieselang – 3. Offenlage sowie der Stellungnahme des SV Grün-Weiß Brieselang e.V.**
Zum Bebauungsplan Nr. 57 „Lange Straße 54-57“
Den anliegenden Abwägungsvorschlägen aus dem Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB wird zugestimmt.
- 63-12/08 Bebauungsplan Nr. 57 „Lange Straße 54-57“ der Gemeinde Brieselang**
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 81 der Brandenburgischen Bauordnung BbgBO vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2008 beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 57 „Lange Straße 54-57“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
Die Begründung wird gebilligt.
- 65-01/09 Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Johannes-Keppler-Straße 4,6,8,10“ der Gemeinde Brieselang**
Der Entwurf für den Bebauungsplan **Nr.100 „Johannes-Keppler-Straße 4, 6, 8, 10“** bestehend aus den Flurstücken 847, 999, 1000, 1002, 1041 und 1042 in der Flur 1 und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
Das Verfahren wird nach § 13a BauGB weitergeführt. Die Weiterführung dieses Verfahrens nach § 13a BauGB ist öffentlich bekannt zu machen.
Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Behörden sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen
- 66-01/09 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bredow-Vorwerk“ der Gemeinde Brieselang**
Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bredow-Vorwerk“ soll geändert werden, um die Erschließung im Geltungsbereich zu verändern.
- 71-01/09 Bildung einer Arbeitsgruppe „Kita-Neubau Bahnstraße“**
Zur Begleitung des Bauvorhabens „Kita-Neubau Bahnstraße“ wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Dieser Arbeitsgruppe gehören die Kitaleiterin, deren des BuS, der Vorsitzende des GE und Vertreter der Verwaltung an.
- 74-01/09 Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II**
Die Gemeindevertretung wird beauftragt,
1. kurzfristig für eine Antragstellung im Rahmen des Konjunkturpaketes II geeignete Projekte zu ermitteln und den jeweiligen Handlungsbedarf festzustellen.

Besonders aussichtsreich erscheinen hierfür Investitionen in die energetische Sanierung von Bildungseinrichtungen, insbesondere am Schulstandort Hans-Klakow-Oberschule und Robinson-Grundschule.

2. Ansätze für eine energetische Optimierung (insbesondere Einsatz regenerativer Energien) am Kita-Neubau zu ermitteln und
3. haushaltstechnische Vorsorge für den Fall zu treffen, für den Fall, dass eine Bewilligung ausgesprochen und ein kommunaler Miteleistungsanteil zu leisten ist.

36-11/08 Bahnanbindung an Brieselang: Einladung zu einer Podiumsdiskussion

Der Bürgermeister unserer Gemeinde wird beauftragt, gemeinsam mit Vertretern der Nachbargemeinden eine entsprechende Einladung an den Landrat zu schreiben. Gleichzeitig sollte auch ein Vertreter der Landesregierung zum Thema „Ausschreibung der Bahnverbindungen in Brandenburg und mögliche Auswirkungen auf den Nahverkehr“ eingeladen werden. Eine Ausweitung der Einladung zur Podiumsdiskussion auf weitere fachkompetente Gesprächspartner und die weitere Organisation ist in das Ermessen des Bürgermeisters gestellt. Wenn eine Zusage durch den Landrat erreicht wird, ist durch die Gemeindeverwaltung zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion in Brieselang einzuladen. Alle Gemeindevertreter und Vertreter der Nachbargemeinden sind ebenfalls zu der Veranstaltung einzuladen

nicht öffentliche Beschlüsse

47-12/08 Befristete Niederschlagung Grundsteuer B, WBV und Nebenforderungen

48-12/08 Befristete Niederschlagung Grundsteuer BN, WBV, Winterdienst und Nebenforderungen

64-12/08 Verkauf einer Liegenschaft in der Flur 3

72-01/09 Vergleich in einem Rechtsstreit

Kurzinformationen

Termine

09.02.	Gemeindeentwicklungsausschuss
10.02.	Ausschuss für Bildung und Soziales
18.02.	Haushalt- und Finanzausschuss
25.02.	Gemeindevertretung

Der für den 11. Februar 2009 geplante Hauptausschuss fällt aus.

Wenn nicht anders angegeben, finden die Sitzungen im Rathaus (Am Markt 3, 14656 Brieselang) Beginn 19:15 Uhr statt.

Vorankündigung:

Die diesjährige Aktion „**Brieselang putzt sich**“ findet in der 18. Kalenderwoche (20. bis 26. April) statt.

Der Bauhof wird hierzu Sonderöffnungszeiten anbieten. Näheres im nächsten Amtsblatt.

Öffnungszeiten / Sprechzeiten der Verwaltung

Bürgermeister:

Dienstag 15:00 bis 17:30 Uhr

Bürgerbüro:

Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr

Fachabteilungen / Standesamt:

Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Das Wappen der Gemeinde Brieselang können als Aufkleber sowie
Anstecker im

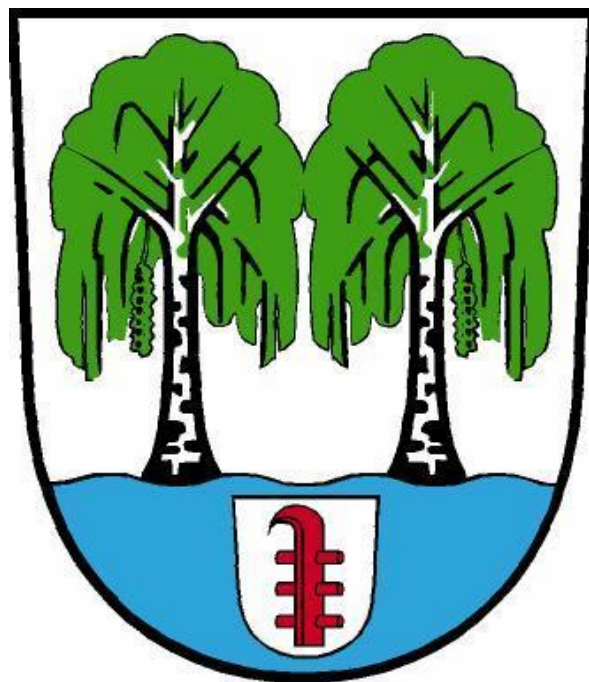
**Bürgerbüro
Am Markt 3**

käuflich erworben werden

Wappen klein: 0,50 €

Wappen groß: 1,00 €

Anstecker: 1,00 €



**Das nächste Amtsblatt mit der Nr. 03/2009 erscheint am Donnerstag,
den 5. März 2009**

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Brieselang , Der Bürgermeister, Am Markt 3, 14656 Brieselang		
Bezug:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang erscheint regelmäßig an jedem 2. Mittwoch im Monat und liegt an folgenden Stellen in der Gemeinde Brieselang kostenlos zur Selbstabholung bereit:		
Gemeindeverwaltung Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang	Ortsteil Bredow Oranienburger Str. 16	Ortsteil Zeestow Bredower Str. 2	
Bibliothek Wustermarker Str. 1	Zeebra-Grundschule Marie-Curie-Straße 2	Robinson-Grundschule Karl-Marx-Str. 130	
Kita Zwergenburg Freilgrathstraße 27	NETTO-Markt Karl-Marx-Straße	Zweigstelle der MBS Brieselang Forstweg 40	
Praxis Dr. A. Jesinghaus Wustermarker Allee 1	Praxis Dipl.med. M. Drescher Am Markt 4	Praxis Dipl.med. Dieter u. Marion Zug Forstweg 42	

